



Resolution 1808 (2008)**verabschiedet auf der 5866. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. April 2008**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 1781 (2007) vom 15. Oktober 2007,

unter Begrüßung der Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) vom 23. Januar 2008 (S/2008/38) und vom 2. April 2008 (S/2008/219),

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Truppenentflechtung aufrechtzuerhalten und die Waffenruhe zu wahren,

die nachhaltigen Anstrengungen *unterstützend*, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittlerin sowie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) unternehmen, *unterstreichend*, dass die im Genfer Format abgehaltenen Treffen als Forum für einen ernsthaften politischen Dialog zunehmende Bedeutung annehmen, und das erneute Bekenntnis der georgischen und der abchasischen Seite zu diesem Prozess *begrüßend*,

feststellend, dass die Vereinten Nationen und die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs den Prozess der Konfliktbeilegung zwischen der georgischen und der abchasischen Seite zwar auch künftig unterstützen werden, dass bei den beiden Seiten jedoch die Hauptverantwortung bleibt, diese Unterstützung in Anspruch zu nehmen und Maßnahmen durchzuführen, insbesondere vertrauensbildende Maßnahmen, um den Prozess voranzubringen,

mit Bedauern über den anhaltenden Mangel an Fortschritten bei der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen, und *unterstreichend*, wie wichtig ein konstruktiver guter Wille zwischen beiden Seiten und die Achtung der Besorgnisse der jeweils anderen Seite sind,

betonend, wie wichtig die enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen der UNOMIG und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) ist, die derzeit eine wichtige stabilisierende Rolle in der Konfliktzone spielen, und daran *erinnernd*, dass für eine dauerhafte und umfassende Regelung des Konflikts angemessene Sicherheitsgarantien erforderlich sein werden,

betonend, dass wirtschaftliche Entwicklung in Abchasien (Georgien) dringend notwendig ist, um die Lebensbedingungen der von dem Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, zu verbessern,

1. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und *unterstützt* alle Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs, die von ihrer Entschlossenheit geleitet sind, eine Regelung des georgisch-abchasischen Konflikts mit ausschließlich friedlichen Mitteln und im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrats zu fördern;

2. *bekräftigt* seine nachdrückliche Unterstützung für die UNOMIG und *legt* den Parteien *abermals eindringlich nahe*, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und aktiv und nachhaltig an dem von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs geleiteten politischen Prozess mitzuwirken, und *begrüßt* die fortgesetzten Konsultationen der UNOMIG mit den Parteien über die Stärkung ihrer Beobachtungskapazität;

3. *begrüßt* die jüngsten Verbesserungen der Sicherheitslage insgesamt, *fordert* beide Seiten *auf*, diese Verbesserungen zu konsolidieren und auszuweiten, *unterstreicht* die Notwendigkeit einer Phase anhaltender Stabilität entlang der Feueinstellungslinie und im Kodori-Tal und *betont* die Notwendigkeit, die Situation im oberen Kodori-Tal, die den Bestimmungen des Moskauer Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung vom 14. Mai 1994 entsprechen muss, weiterhin genau zu beobachten;

4. *begrüßt* die von beiden Seiten während des Treffens unter dem Vorsitz der Vereinten Nationen am 18. und 19. Februar 2008 in Genf erneut abgegebene Zusage, die regelmäßigen Konsultationen im Rahmen der Vierparteien-Treffen zu Sicherheitsfragen unverzüglich wiederaufzunehmen, und *fordert* beide Seiten *abermals nachdrücklich auf*, diese Zusage endlich zu erfüllen;

5. *bekundet* seine Besorgnis über jeden Verstoß gegen die Regelungen betreffend die Waffenruhe und die Truppenentflechtung in der Konfliktzone;

6. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die legitimen Sicherheitsanliegen der jeweils anderen Seite zu berücksichtigen und ihnen ernsthaft Rechnung zu tragen, alle Gewalthandlungen oder Provokationen, einschließlich politischer Maßnahmen oder Rhetorik, zu unterlassen, den früheren Abkommen über eine Waffenruhe und die Nichtanwendung von Gewalt in vollem Umfang nachzukommen und dafür zu sorgen, dass in der Sicherheitszone und der Waffenbeschränkungszone keinerlei nicht genehmigte militärische Aktivitäten durchgeführt werden, und *verweist* in dieser Hinsicht auf die in dem Bericht des Generalsekretärs S/2007/439 und in seinen späteren Berichten enthaltenen Empfehlungen;

7. *fordert* beide Seiten *auf*, das Dokument über die Nichtanwendung von Gewalt unverzüglich fertigzustellen, und *fordert* beide Seiten *auf*, das Dokument über die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen unverzüglich fertigzustellen;

8. *betont erneut*, dass es dringend notwendig ist, die Not der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu lindern und insbesondere einer außerhalb Abchasiens (Georgien) aufwachsenden neuen Generation die Aussicht auf ein Leben in Sicherheit und Würde zu eröffnen;

9. *wiederholt und bekräftigt*, dass das Recht aller Flüchtlinge und Binnenvertriebenen auf Rückkehr nach Abchasien (Georgien) von fundamentaler Bedeutung ist, *bekräftigt*, wie wichtig die Rückkehr dieser Menschen an ihre Heimstätten und zu ihrem Besitz ist, dass die individuellen Eigentumsrechte durch den Umstand, dass die Eigentümer während des Konflikts fliehen mussten, nicht beeinträchtigt worden sind und dass die Wohnsitzrechte

und die Identität dieser Eigentümer geachtet werden, und *fordert* beide Seiten *auf*, die strategischen Orientierungen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) für die zunächst in die Region Gali erfolgende Rückkehr anzuwenden;

10. *fordert* die Parteien *auf*, ihre bilateralen Kontakte auszubauen, indem sie von allen bestehenden Mechanismen, die in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beschrieben sind, vollen Gebrauch machen, um zu einer friedlichen Regelung zu gelangen, und sich darauf zu verpflichten, innerhalb eines seriösen Zeitrahmens die erforderlichen Bedingungen für die rasche Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde zu erfüllen;

11. *bedauert, in der festen Überzeugung*, dass die vertrauensbildenden Maßnahmen, die von der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs vorgeschlagen und mit Resolution 1752 (2007) vom 13. April 2007 gebilligt wurden, dem Aufbau breiterer und unvoreingenommener Kontakte zwischen den Bevölkerungsgruppen des geteilten Landes dienen werden, den Mangel an Fortschritten bei den vertrauensbildenden Maßnahmen und *fordert* die georgische und die abchasische Seite *abermals nachdrücklich auf*, diese Maßnahmen bedingungslos durchzuführen;

12. *erinnert* im Hinblick auf die Herbeiführung einer dauerhaften und umfassenden Regelung an seine Unterstützung für die in dem Dokument „Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi“ enthaltenen Grundsätze und *begrüßt* zusätzliche Ideen, die die beiden Seiten gegebenenfalls einbringen möchten mit dem Ziel, einen kreativen und konstruktiven politischen Dialog unter der Ägide der Vereinten Nationen zu führen;

13. *begrüßt* die bestehenden Kontakte zwischen Vertretern der Zivilgesellschaft und *ermutigt* zu weiteren derartigen Kontakten und *appelliert* an beide Seiten, die aktive Beteiligung der Bürger und der Amtsträger an diesen Kontakten auch weiterhin vorbehaltlos zu fördern;

14. *unterstreicht*, dass beide Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der UNOMIG, der GUS-Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals in der gesamten Konfliktzone zu gewährleisten, und *fordert* beide Seiten *auf*, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen zu erfüllen und mit der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

15. *begrüßt* die Anstrengungen, die die UNOMIG unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppenstellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

16. *beschließt*, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 15. Oktober 2008 endenden Zeitraum zu verlängern;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dieses Mandat dafür zu nutzen, die Parteien bei der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zu ermutigen und zu unterstützen und einen verstärkten und ernsthaften Dialog in die Wege zu leiten, um eine dauerhafte und umfassende Regelung herbeizuführen, namentlich durch die Förderung eines Treffens auf höchster Ebene, und den Rat in seinem nächsten Bericht über die Situation in Abchasien (Georgien) über die diesbezüglich erzielten Fortschritte zu unterrichten;

18. *unterstützt nachdrücklich* die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und *ermutigt* die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs, ihn auch weiterhin standhaft und geschlossen zu unterstützen;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
